

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1a2085df-6332-3fff-971f-5cfda77da3a7>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (SGB IV) |
| Amtliche Abkürzung | SGB IV |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 860-4-1 |

§ 58 SGB IV - Amtsdauer

(1) ¹Die gewählten Bewerber werden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet. ²Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen.

(2) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. ²Wiederwahl ist zulässig.

